OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401022/4/BMa/Mu**

Datum: **Linz, 28. Jänner 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 16.05.2025, GZ: WELS/924030017451/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 300 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 9 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrens-kosten reduzieren sich auf 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 16.05.2025, WELS/924030017451/24, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 10.08.2024, 16:57 Uhr
Ort: B__, C__, 14,58, Abschnitt D__, Fahrtrichtung: KN A1/A25 Passau B__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt oder das als solches mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gilt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.

Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 - BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023 i.V.m. § 10 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023 i.V.m. § 11 Abs. 2 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 142/2023

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 350,00	1 Tage(n) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG, BGBl. I. Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 35,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 385,00"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen wurde vom Bf mit E-Mail vom 05.06.2025 rechtzeitig bei der belangten Behörde Beschwerde eingebracht. Der Bf brachte darin im Wesentlichen vor, dass er am 07.08.2024 über die Plattform „aaa" eine Digitale Vignette für sein Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D) erworben habe. Dabei habe er aber versehentlich das Gültigkeitsdatum falsch mit 09.08. statt mit 10.08. eingegeben. Die Absicht, die Maut zu umgehen, habe zu keinem Zeitpunkt bestanden. Als Nachweis wurde vom Bf die Buchungsbestätigung der Beschwerde beigelegt. Bereits am 16.10.2024 habe er die ASFINAG über seinen Fehler informiert. Für den Bf erscheint die über ihn verhängte Geldstrafe von 385 Euro unverhältnismäßig, zumal er unmittelbar nach Bekanntwerden seines Fehlers aktiv geworden sei.
Der Bf beantragt daher die Aufhebung des Straferkenntnisses bzw. die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG. Weiters gab der Bf bekannt, dass er auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichte.

2.1. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem LVwG OÖ vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergibt sich gemäß § 2 VwGVG die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Bf hat ausdrücklich auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf hat am 10.08.2024 um 16:57 Uhr auf dem mautpflichtigen Straßennetz in B__, A25 Str.km 14,58, Abschnitt D__, Fahrtrichtung: KN A1/A25 Passau B__, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D) mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt, ohne die für die Benützung vorgeschriebene Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da am Kraftfahrzeug keine gültige für die Benützung von Autobahnen vorgeschriebene Vignette angebracht war bzw. für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert war.

Das Fehlen einer gültigen Vignette zum Tatzeitpunkt wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt.
Vor der Anzeigenerstattung wurde der Bf als Zulassungsbesitzer mit Schreiben vom 02.09.2024 zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung wurde nicht entsprochen.
Nach Ablauf der Einzahlungsfrist erfolgte die Anzeige der ASFINAG an die belangte Behörde.
Am 07.08.2024 um 20:40:04 Uhr erwarb der Bf nachweislich für das deutsche Kennzeichen aaa über die E__ online eine 1-Tages-Vignette. Bei der während des Kaufvorgangs erfolgten Angabe des Gültigkeitsdatums ist dem Bf ein Tippfehler unterlaufen.
Der Bf hat die Gültigkeit der von ihm erworbenen Vignette für das von ihm benutzte Kennzeichen vor Benützung des österreichischen mautpflichtigen Straßennetzes nicht kontrolliert.
Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

3.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere aus der Anzeige der ASFINAG und aus der vom Bf im Zuge seines Einspruchs vom 16.05.2025 vorgelegten Bestellbestätigung der E__ vom 07.08.2024, der Beschwerdeschrift des Bf vom 05.06.2025 und durch Einsichtnahme in die Fotos im Behördenportal und in die Vignettenevidenz der ASFINAG.

Dass der Bf bei seiner Fahrt am 10.08.2024 um 16:57 Uhr über keine Vignette verfügte, ist aus dem von der automatischen Mautüberwachung der ASFINAG angefertigten Foto bzw. dem Behördenportal der ASFINAG, in welchem für den Tattag um 16:57 Uhr keine elektronische Vignette hinterlegt ist, ersichtlich. Auch aus der vorgelegten Bestellbestätigung ergibt sich, dass eine Digitale 1-Tages-Vignette am 07.08.2024 für den Verwendungszeitraum 09.08.2024, 00:00:00 Uhr – 09:08.2024, 23:59:59 Uhr, für das deutsche Kennzeichen aaa über die E__ online erworben wurde.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl I. Nr. 142/2023, ist für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen Maut zu entrichten.

Nach § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren

technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 letzter Satz BStMG hat die Eintagesvignette eine Gültigkeit von einem Kalendertag.

Nach § 11 Abs. 2 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Ankleben einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu entrichten.

Gemäß § 11 Abs. 6 BStMG sind in der Mautordnung die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Klebevignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen, über das Mitführen der Klebevignetten an Stelle der Anbringung, über Ersatzklebevignetten, über die Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem und über die Umregistrierung digitaler Jahresvignetten zu treffen. Die Mautordnung kann vorsehen, dass die Umregistrierung bedingt erfolgt und nach Ablauf einer in der Mautordnung vorgesehenen Frist wieder erlischt, falls der Zulassungsbesitzer die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Umregistrierung nicht fristgerecht erbringt.

Nach Pkt. 3.1 Teil A I der Mautordnung für Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs in der zur Tatzeit geltenden Version 79 (im Folgenden: Mautordnung Version 79) kann alternativ zur Klebevignette die zeitabhängige Maut auch durch Registrierung des Kennzeichens des Kraftfahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG (Digitale Vignette) entrichtet werden.
Ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Digitalen Vignette gilt die Maut für das angegebene Kennzeichen als ordnungsgemäß entrichtet und die Digitale Vignette berechtigt zur Benützung von Bundesstraßen gemäß § 1 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 BStMG.

Gemäß Punkt 3.2.1.1.3 der Mautordnung Version 79 („Gültigkeitsbeginn") kann, wenn die Digitale Eintagesvignette von Konsumenten im Wege des Fernabsatzes, das bedeutet über den ASFINAG-Mautshop oder einen autorisierten Online-Vertriebspartner, bezogen wird, die vorzeitige Vertragserfüllung ausdrücklich verlangt werden.
Wird zum Beispiel am 15.1. im ASFINAG-Mautshop eine Digitale Eintagesvignette erworben und die vorzeitige Vertragserfüllung ausdrücklich verlangt, so kann als erstmöglicher Tag der Gültigkeit der 15.1. gewählt werden. Die Digitale Eintagesvignette ist in diesem Fall ab dem Zeitpunkt des Bezugs bis zum Ende dieses Kalendertages gültig (z.B. 15.1., 07:22 Uhr bis 15.1., 23:59:59 Uhr).
Ein anderes späteres Datum für den Gültigkeitstag kann bei Bezug von Digitalen Eintagesvignetten manuell ausgewählt werden. Die Berechtigung zur Benützung

der Autobahnen und Schnellstraßen besteht ab dem ausgewählten Tag der Gültigkeit (z.B. 15.01., 00:00 Uhr bis 20.1., 23:59:59 Uhr).
Die Dauer der Benützungsberechtigung ist in Punkt 1.5. geregelt.

In Punkt 1.7. („Mitwirkungspflichten") der Mautordnung Teil A I, Version 79, ist u.a. normiert, dass bei Verwendung der Digitalen Vignette jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz (siehe Punkt 1) unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen hat, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige Digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt (bzw. gelten, sofern das Kraftfahrzeug über mehrere Digitalen Vignetten verfügt).

Sollte die zeitabhängige Maut gemäß Pkt. 1.7. Teil A I der Mautordnung Version 79 nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen. Andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 1.9. verwirklicht.

Gemäß § 19 Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Kommt es nach § 19 Abs. 4 BStMG bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 sowie § 32 Abs. 1 zweiter Satz zu keiner Betretung, so ist die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft befugt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten; sie gilt dem Zulassungsbesitzer als zugegangen, wenn sie an die in der zentralen Zulassungsevidenz gemäß § 47 Abs. 4 Kraftfahrgesetz 1967 oder in Fahrzeugzulassungsregistern anderer Staaten als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges eingetragene Person unter ihrer dort angeführten Anschrift versandt wurde. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Nach § 19 Abs. 6 BStMG bestehen subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut nicht.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde zur vorgeworfenen Tatzeit am angeführten Tatort das gegenständliche Fahrzeug, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen betrug, ohne gültige Mautvignette bzw. gültige Digitale Vignette auf einer mautpflichtigen Straße gelenkt.

Damit hat der Bf das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar.

Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum BStMG sind auch ausländische Lenker verpflichtet, sich vor Benützung von Mautstrecken mit den rechtlichen und faktischen Voraussetzungen der legalen Benützung auf geeignete Weise vertraut zu machen und ihr Verhalten danach einzurichten. Rechtsunkenntnis bewirkt daher Fahrlässigkeit, die bei Ungehorsamsdelikten für eine Bestrafung ausreicht.

3.3.4. Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt, dass der Bf die Gültigkeit der Vignette vor Fahrtantritt zu überprüfen gehabt hätte, indem er nach der Registrierung der Digitalen Eintagesvignette eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz der ASFINAG vorzunehmen gehabt hätte, um sich damit zu vergewissern, ob die Registrierung der digitalen Vignette auch erfolgreich war. Dem Bf wird zwar zugestanden, dass er bemüht war, ordnungsgemäß eine Digitale Eintagesvignette im Mautsystem zu registrieren, aber gemäß Punkt 1.7, Teil A I, der Mautordnung für Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs wäre der Bf verpflichtet gewesen, vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz der ASFINAG vorzunehmen, um sich so zu vergewissern, ob die Registrierung für seinen Reisetag in Österreich erfolgreich war.

Weil er dies unterlassen hat, hat er nicht erkannt, dass er zur vorgeworfenen Tatzeit die geschuldete Maut nicht korrekt entrichtet hat und er hat damit fahrlässig gehandelt. Er hat damit auch die subjektive Tatseite der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.
§ 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG sieht eine Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro vor. Die Mindeststrafe beträgt 300 Euro. Von der belangten Behörde wurde über den Bf eine Geldstrafe von 350 Euro verhängt.
Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände festgestellt. Im Zuge der Erlassung der Strafverfügung vom 28.03.2025 ging sie bei den Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse des Bf von durchschnittlichen Verhältnissen aus. Diese Annahme wurde vom Bf auch nicht widersprochen, allerdings hat sich letztlich die belangte Behörde im Straferkenntnis mit der Strafbemessung zur Gänze nicht auseinandergesetzt.

Strafmildernd ist jedoch die Unbescholtenheit des Bf zu werten. Sonstige Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Die von der belangten Behörde im Zuge des Ergebnisses der Beweisaufnahme angenommenen unbestritten gebliebenen Einkommensverhältnisse werden auch dem Beschwerdeverfahren zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der angelasteten Tat und fahrlässigen Begehungsweise, der Unbescholtenheit und des Fehlens von Straferschwerungsgründen kann nach Ansicht des erkennenden Gerichtes jedoch mit der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden und erscheint eine Geldstrafe von 300 Euro als tat- und schuldangemessen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, u.a. wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

Die Voraussetzungen für eine außerordentliche Strafmilderung gemäß § 20 VStG und eine damit einhergehende Unterschreitung der Mindeststrafe liegen nicht vor. Dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt jedoch kein solches Gewicht zu, dass allein deshalb – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – § 20 VStG anzuwenden wäre, weil diesfalls die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl VwGH 6. November 2002, 2002/02/0125).

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175).
Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne ordnungsgemäß angebrachte Mautvignette bzw. ohne eine für das betreffende Kennzeichen ordnungsgemäß registrierte Digitale Vignette ist ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden kann und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

Mit der Verhängung des im Spruch dieses Erkenntnisses angeführten Strafbetrags ist eine ausreichende Sanktion gesetzt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung eindringlich vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Gründen kann mit der verhängten Strafe das Auslangen gefunden werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:
Weil die Beschwerde teilweise erfolgreich war, sind gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten zum Rechtsmittelverfahren zu leisten und die Verfahrenskosten zum erstinstanzlichen Verfahren waren entsprechend herabzusetzen.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen, und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann